

NEWSLETTER PÄDAGOGIK UND RECHT



Newsletter Juli 2014 [Druckversionen anderer Newsletter](#)

1. Neues zum Projekt → <http://www.paedagogikundrecht.de/>
 2. Wann handeln Behörden "willkürlich" ?
 3. Wir brauchen eine ausformulierte Erziehethik
-

1. Neues zum Projekt → <http://www.paedagogikundrecht.de/>

1.1 Vorteile des innovativen Denkansatzes "ganzheitlich fachlich- rechtliche Sicht":

- Dem Bedarf der Praxis entsprechend: verbesserte Handlungssicherheit im "Gewaltverbot der Erziehung" (1631 II Bürgerliches Gesetzbuch / BGB)
- Stärkung der Kindesrechte aufgrund verbesserter Handlungssicherheit
- Verbesserte Handlungssicherheit und mehr Transparenz für Entscheidungen mittelbar verantwortlicher Behörden (z.B. Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht)
- Gemeinsames Kindeswohl- Verständnis von PädagogInnen, Leitungen, Trägern und Behörden aufgrund eines gemeinsamen integriert fachlich- rechtlichen Bewertungssystems schwieriger pädagogischer Alltagssituationen auf der Grundlage ausformulierter Erziehethik ("Leitlinien pädagogischer Kunst")
- Es ist sichergestellt, dass die Erziehethik Bestandteil der Rechtmäßigkeit des Verhaltens ist.
- Reduzierung der Beliebigkeitsgefahr in der Entscheidungsfindung aller Verantwortlicher durch den "kategorischen Imperativ der Pädagogik": "entscheide so, dass Dein Verhalten einem generellen Erziehungskodex fachlicher Verantwortbarkeit entspricht.
- Schaffen einer praxisnahen Reflexionsebene zur Objektivierung zunächst in der pädagogischen Haltung für richtig erachteter Entscheidungen (Bewertungssystem "fachliche Verantwortbarkeit"/ Erziehethik)
- Keine parallele, zeitaufwändige Prüfung der Rechtmäßigkeit und fachlich- pädagogischer Aspekte
- Abgrenzung "verantwortbare Macht" von "Machtmissbrauch"
- Verbesserte pädagogische Qualität

1.2 Treffen mit dem Landesheimbeirat Hessen

Da die Kindesrechte in einem Spannungsfeld zum Erziehungsauftrag der PädagogInnen stehen, ist es wichtig, nicht nur die Kindesrechte aufzulisten sondern die Praxisebene zu berücksichtigen und damit die Kindesrechte im pädagogischen Alltag lebbar zu machen. Das hilft den Kindern und Jugendlichen, dient aber auch der Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen. Auf dieser Basis wurden typische Alltagssituationen am 28.6. mit dem Landesheimbeirat Hessen besprochen.

1.3 Rückmeldung nach einem Projekt- Inhouseseminar

"Danke nochmals für Ihren interessanten Fachbeitrag mit Fallbeispielen. Das ist gut bei den TeilnehmerInnen angekommen und das Prüfschema wird als hilfreich empfunden. Auf einem der Rückmeldebögen stand z. B.: "(...)positiv war die Definition der Begriffe 'Kindeswohlgefährdung' und 'Machtmissbrauch'. Dem schließe ich mich an".

Bemerkung: in den bundesweit nachgefragten Inhouseseminaren werden auf der Basis eines Theorieinputs und reger Diskussion typische Fallbeispiele des pädagogischen Alltags fachlich- rechtlich bewertet: in der Jugendhilfe, aber auch in der Heilpädagogik oder in der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie. Bei entsprechender Anfrage des Anbieters kann das Projekt zusätzlich den weitergehenden und auf dem Workshop aufbauenden Prozess der Qualitätssicherung begleiten ("QM- Prozess Handlungssicherheit").

2. Wann handeln Behörden "willkürlich" ?

In der Pädagogik nehmen Verwaltungsbehörden wie Jugendämter, Landesjugendämter und Schulaufsichtsinstanzen mittelbare Verantwortung wahr. Sie unterliegen insoweit besonderer Sensibilität, als es darum geht, im Einzelfall Entscheidungen zu treffen, die nachvollziehbar dem "Kindeswohl" entsprechen. In diesem Zusammenhang gilt es, interne Qualitätssicherung/ -entwicklung zu ermöglichen und der Gefahr von Beliebigkeit oder Willkür zu begegnen. Wenn das im Rechtsstaat wichtige „Willkürverbot“ thematisiert wird, so soll damit nicht der Eindruck erweckt werden, die genannten Behörden würden ihre „Kindeswohl“- Verantwortung missachten. Vielmehr geht es darum, durch rechtlich-fachliche Erläuterungen die bestehende Entscheidungspraxis zu stützen.

Bezogen auf staatliche Entscheidungen - der Legislative, Exekutive, Judikative - bedeutet „Willkür“ das Fehlen eines sachlichen Grundes und damit einen Verstoß gegen Verfassungsprinzipien. „Willkür“ liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor, wenn die Rechtsanwendung nicht nur fehlerhaft, sondern unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht.

Es muss also i.S. des allg. Rechtsstaatsprinzips gefordert werden, dass mittelbar verantwortliche Behörden ihre Entscheidungen in Kontext des „Kindeswohls“ nachvollziehbar begründen: im Rahmen der Kindesrechte sowie des Verfolgens pädagogischer Ziele. Fehlt eine Begründung oder ist eine solche im vor - beschriebenen Rahmen nicht "kindeswohl"schlüssig, besteht die Gefahr, dass die Behörde willkürlich handelt. "Es gut meinen" mit Kindern und Jugendlichen ist selbstverständlich, eine in der ei-

genen pädagogischen Haltung für richtig erachtete Meinung für sich oder mit Anderen zu reflektieren, ist hingegen qualitätsfördernd und wird im Projekt empfohlen. Jedenfalls haben Behörden nicht die Aufgabe gegenüber unmittelbar Verantwortlichen "die besseren PädagogInnen zu sein".

3. Wir brauchen eine ausformulierte Erziehsethik

Pädagogische Qualität basiert auf angewandter Erziehungsethik, beinhaltend fachlich-pädagogische Orientierung. Zunehmende Ökonomisierung und Zwang in der Pädagogik (z.B. steigende Platzzahl "geschlossene Unterbringung") belegen die Notwendigkeit, zu ausformulierter Erziehungsethik zu gelangen ! Die Herausforderung der Pädagogik lautet: Wie wird angesichts solcher Entwicklung das vorrangig zu beachtende "Kindeswohl" (Art 3 UN Kinderrechtskonvention) gesichert? Antwort: durch ausformulierte Erziehungsethik, d.h. durch "Leitlinien pädagogischer Kunst", eine Aufgabe bundesweit aktiver Fachverbände !

Dies ist übrigens die wichtigste Konsequenz aus der "Nachkriegsheimgeschichte".

Die Thesen des Projekts lauten:

- In der Pädagogik muss die Rechtsordnung an "fachliche Verantwortbarkeit" i.S. der Erziehungsethik gekoppelt sein (Bemerkung: Schlagen wäre damals - trotz "Züchtigungsrechts" - fachlich unverantwortbar gewesen, da pädagogisch nicht zu begründen.
- Liegt "fachliche Unverantwortbarkeit" vor, ist auch von rechtswidrigem Verhalten auszugehen, es sei denn, ein Kind/ Jugendlicher ist akut eigen-/ fremdgefährlich und die/ der PädagogIn reagiert darauf.

Angewandte Erziehungsethik ist bereichsspezifische Ethik:

- Grundlage ist die allgemeine Ethik
- verbunden mit den Erkenntnissen des Fachgebiets Pädagogik

Auf der Grundlage ausformulierter Erziehungsethik ("Leitlinien pädagogischer Kunst") - aber auch bereits jetzt - sollte der integriert fachlich- rechtliche Ansatz des Projekts begangen werden. All zu oft werden derzeit die Bereiche der "fachlichen Verantwortbarkeit" und der Rechtmäßigkeit parallel betrachtet. So finden sich zum selben Thema getrennte fachliche und rechtliche Bewertungen. Oder: es wird das Bundeskinderschutzgesetz ohne Praxisbezug rechtlich kommentiert. Oder: Fachkräfte werden durch Staatsanwälte mit Strafrecht konfrontiert. Könnte nicht eine in schwierigen Alltagssituationen praktizierte integriert fachlich- rechtliche Betrachtung entgegen wirken? Oder: die Begriffe "Gewalt", "Kindeswohl / -gefährdung" sind in juristischem Gestaltungsmonopol festgelegt: besser wäre es doch, diese Begriffe in Handlungsleitlinien fachlich zu konkretisieren, einen Beurteilungsrahmen für die juristische Auslegung bereitzustellen.

Projekt Pädagogik und Recht www.paedagogikundrecht.de
0210441646 | 016099745704 martin-stoppel@gmx.de